



# Der genossenschaftliche Förderauftrag in der Corona-Krise

Ludolf von Usslar\*

---

Genossenschaften sind zur aktiven Förderung jedes Mitglieds und zu deren Gleichbehandlung verpflichtet, woraus sich im Rahmen der Geschäftsbeziehung bestimmte Rücksichtnahme- und Leistungspflichten ergeben, die sich auch auf das Verhältnis zu den Genossen in der Corona-Krise. Sie sind unter engen Voraussetzungen zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz des betroffenen Mitglieds durch Kreditgewährung, Forderungsverzichte oder Stundungen verpflichtet.

---

## I. Einführung

Die Volks- und Raiffeisenbanken betreuen rund 30 Mio. Kunden, wovon 18,5 Mio. Mitglieder sind<sup>1</sup>. Sie sind im Gegensatz zu anderen Privatbanken gem. § 1 GenG verpflichtet, die wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder zu fördern und nicht den eigenen Gewinn, sondern uneigennützig<sup>2</sup> den wirtschaftlichen Erfolg ihrer Mitglieder, auch als „Member-Value“ bezeichnet, zu maximieren.<sup>3</sup> Der Förderauftrag umfasst nicht nur die Verpflichtung zur Rücksichtnahme auf jeden

- 
- Ludolf von Usslar war jahrelang als Rechtsanwalt tätig und ist Geschäftsführer der Dr. Stange + Co Nachf. GmbH und Mitglied des Aufsichtsrats der Coopgo Law & Tax eG (vormals Wirkraft Consult eG)

<sup>1</sup> Bundesverband der deutschen Volks- und Raiffeisenbanken (BVR), Entwicklung der Genossenschaftsbanken ab 1970, Tabelle, Berlin 17.3.2020

<sup>2</sup> Vgl. Bonus, H./Greve, R.: Mitglieder gewinnen, pflegen, fördern, Zukunftschancen für Genossenschaftsbanken, in: Genossenschaftsverband Bayern e. V. (Hrsg.), Genossenschaften: Leitbilder und Perspektiven, München 1996, S. 286 ff.: Bestandteil des sog. modernen Förderauftrags.

<sup>3</sup> Vgl. Vincenz, P.: Die Genossenschaft im Dienste ihrer Mitglieder, Beilage zur internen Publikation „Market Info“ der Raiffeisenbanken Schweiz, St. Gallen 2002, S. 7 f.; Schröder, J.: Der moderne Förderauftrag im Gründungsgeschäft der Kreditgenossenschaften: Herleitung, Funktion und Möglichkeiten der Umsetzung, Münster 1997, S. 121 f.



Genossen, sondern auch dessen aktive wirtschaftliche Förderung<sup>4</sup> und findet seine Grenzen erst in den Erfordernissen der Genossenschaft als Selbsthilfeorganisation im Ganzen.<sup>5</sup> Genossenschaftsbanken haben demnach ihr Verhalten an der bestmöglichen Förderung jeden Mitglieds, also auch solchen, die in wirtschaftliche Not durch die Corona-Krise geraten, unter der Nebenbedingung der Erzielung eines für die dauerhafte Zweckerfüllung notwendigen und hinreichenden Gewinns auszurichten.

Die weitgehende Stilllegung des öffentlichen Lebens bzw. dessen Erliegen mit der Schließung von Einzelhandelsgeschäften, Schulen und Gastronomie, der Absage von Großereignissen, Grenzschließungen und Produktionseinstellungen sowie tlw. Ausgangs- und Reisesperren führen zu erheblichen Umsatzeinbrüchen bei Unternehmen verschiedenster Branchen und Größen. Menschen reduzieren gewollt den physischen Kontakt zu anderen und fragen keine körpernahen Dienst- und Werkleistungen mehr nach. Das überwiegend klein- und mittelständisch geprägte Gastgewerbe ist existentiell betroffen<sup>6</sup> aber auch Reisebüros, Fitnessstudios, Autowerkstätten und andere Kleinunternehmer haben markante Umsatzeinbußen<sup>7</sup>. Landwirte werden aufgrund der Grenzschließungen nicht genug Erntehelfer haben und dadurch Schaden erleiden; Hunderttausende werden in Kurzarbeit oder Arbeitslosigkeit geschickt, weil ihr Arbeitgeber seine Tätigkeit ganz oder zumindest überwiegend einstellt. Viele stationäre Einzelhändler, Gastronomen und Hoteliers aber auch betroffene Dienstleister sind klein und mittelständische Unternehmen, die Kunden und Genossen von Volks- und Raiffeisenbanken sind<sup>8</sup>

---

<sup>4</sup> Vgl. Bänsch, A./Ringle, G.: Genossenschaftliche Betriebswirtschaften im Ökonomisierungsprozess, Hamburg 1974, S. 13; Hahn, O.: Die Unternehmensphilosophie einer Genossenschaftsbank, Tübingen 1980, S. 19; Grosskopf, W.: Strukturfragen der deutschen Genossenschaften, Teil I, Frankfurt/M. 1990, S. 26, mit Darstellung abweichender Interpretationen des Förderauftrags.

<sup>5</sup> Vgl. PSD Bank Frankfurt am Main eG: Bericht über das Geschäftsjahr, Eschborn 2004, S. 37.

<sup>6</sup> Deutscher Hotel- und Gaststättenverband, Dramatische Corona-Folgen für Deutschlands Gastgewerbe DEHOGA fordert sofortiges Nothilfeprogramm, Pressemitteilung, Berlin 13.3.2020

<sup>7</sup> Diekmann F. u.a., Kleinunternehmer in der Coronakrise "Ich habe schon Angst, mich in der Konditorei anzustecken", in: Der Spiegel, Hamburg 18.3.2020 unter: [www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/corona-krise-und-kleinunternehmer-viele-reserven-habe-ich-nicht-mehr-a-18ef8b37-8064-4ad5-b30f-fdd08a10a6d7](http://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/corona-krise-und-kleinunternehmer-viele-reserven-habe-ich-nicht-mehr-a-18ef8b37-8064-4ad5-b30f-fdd08a10a6d7)

<sup>8</sup> Voigt K-I, Fischer M., Genossenschaftsbanken im Umbruch, Berlin 2016, S.48



## II. Der Förderauftrag und seine Konsequenzen

### a) Rechtliche Grundlagen

Das Rechtsverhältnis zwischen Genossenschaft und Mitglied richtet sich gem. § 18 GenG nach der Satzung. Die Satzung als Bestandteil der Eintragung<sup>9</sup> und somit Voraussetzung für die Rechtsfähigkeit<sup>10</sup> der Genossenschaft ist aus Gründen der Verkehrssicherheit<sup>11</sup> nach dem objektiven Erklärungsinhalt auszulegen<sup>12</sup> und einer subjektiven Interpretation entzogen.

Die Satzungen der Volks- und Raiffeisenbanken<sup>13</sup> enthalten in § 2 Abs. 2 lit. c als Geschäftszweck u. a. die Gewährung von Krediten,<sup>14</sup> deren Vergabe an Mitglieder somit Gegenstand und Mittel zur Erfüllung des übergeordneten Förderauftrags ist. § 11 begründet nicht nur einen Förderauftrag an die Bank, sondern auch ausdrücklich einen Anspruch jeden Mitglieds auf Teilhabe an den genossenschaftlichen Leistungen,<sup>15</sup> der auch den Zugang zu Krediten der Genossenschaft umfasst. Dieser Anspruch wird allerdings durch die in § 12 den Mitgliedern auferlegten Treuepflichten<sup>16</sup> dahingehend eingeschränkt, dass diese das Interesse der Genossenschaft zu wahren verpflichtet sind. Aus dem Förderauftrag gegenüber dem jeweiligen Mitglied einerseits und der Verpflichtung, allen Mitgliedern Zugang zu den Leistungen der Genossenschaft zu gewähren, andererseits ergibt sich das Gebot, alle Mitglieder gleich zu behandeln, aber auch die Interessen des einzelnen gegenüber denen aller anderen Mitglieder abzuwägen. Damit ist weder eine willkürliche noch eine unverhältnismäßige Behandlung einzelner Mitglieder vereinbar.

---

<sup>9</sup> Vgl. §§ 10 I, 11 II GenG.

<sup>10</sup> Vgl. §§ 13, 17 GenG.

<sup>11</sup> Vgl. BGE 64 II 281; 96 II 273 für juristische Personen, die ins Handelsregister eingetragen werden.

<sup>12</sup> Vgl. BGHZ 14, 25, 36 f.; 38, 155, 161; 1974, 107.

<sup>13</sup> Alle Satzungen von Volks- und Raiffeisenbanken basieren auf Vorgaben des Bundesverbands der deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken.

<sup>14</sup> Z. B. Volksbank Börde-Bernburg eG, Satzung der Volksbank Börde-Bernburg eG, Bernburg, in der Fassung vom 18.12.2001, Volksbank Kirchheim-Nürtingen eG, Satzung, Nürtingen vom 14.5.2002, jeweils § 2 (2) c.

<sup>15</sup> Z. B. Volksbank Börde-Bernburg eG (Fn. 14), Volksbank Kirchheim-Nürtingen eG (Fn. 14), jeweils § 11.

<sup>16</sup> Z. B. Volksbank Börde-Bernburg eG (Fn. 14), Volksbank Kirchheim-Nürtingen eG (Fn. 14), jeweils § 12.



Kredite an Genossen werden in Erfüllung deren Anspruchs auf Teilhabe an den genossenschaftlichen Leistungen gewährt und sind demzufolge von der genossenschaftlichen Beziehung zwischen Bank und Kreditnehmer überlagert.<sup>17</sup> Genossenschaften dürfen und können sich ihren genossenschaftlichen Pflichten nicht entziehen.<sup>18</sup> Genossen können sich direkt auf dem in § 11 der Satzung enthaltenen Förderanspruch beziehen oder bei Verletzung sich aus dem Förderauftrag ergebender Pflichten auch gem. Nrn. 16(2), Satz 1, 17(1), 13(2), Satz 2 i. V. m. 3(1) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen<sup>19</sup> Leistungs- oder Schadensersatzansprüche geltend machen.

## **b) Betreuung von Genossen in wirtschaftlicher Not**

### **1. Rahmen**

Genossenschaftsbanken müssen dabei den ihnen auferlegten „Förderauftrag“ berücksichtigen, der auch die langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Existenz des betroffenen Mitglieds umfasst,<sup>20</sup> und dürfen deshalb dem Mitglied keine der von ihnen angebotenen Leistungen einschließlich der Vergabe oder Belassung von Krediten vorenthalten, die die ihm in Erfüllung des Förderauftrags als Vorteil zu gewähren ist. Der Vorteil besteht nicht nur in der Über- oder Belassung des Geldwerts, sondern auch im übernommenen Kreditausfallrisiko und des unter Berücksichtigung dieses Risikos vereinbarten Zinses. Demzufolge dürfen Genossenschaftsbanken, soweit es sich um mit Mitgliedern bestehende oder zu begründende Kreditverhältnisse handelt, nur die sog. Kreditrisikokosten (UL)<sup>21</sup> als Kosten der Abweichung des

---

<sup>17</sup> Vgl. RGZ 91, 335.

<sup>18</sup> Vgl. Hettrich, E./Pöhlmann, P./Gräser, B./Röhrich, R.: Kommentar zu dem Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und zu umwandlungsrechtlichen Vorschriften für Genossenschaften, 2. Aufl., München 2001, § 18 Rn. 26; Burger, S./Untenberger, F.-J.: Asset Securitisation, Die Verbriefung bankeigener Forderungen als neue Herausforderung für Genossenschaftsbanken, in: Disch, W. (Hrsg.), Berufsakademie Villingen-Schwenningen, Fachrichtung Banken und Bausparkassen, Diskussionsbeiträge Nr. 02/04, Villingen-Schwenningen 2004, S. 26.

<sup>19</sup> Bundesverband deutscher Banken e. V.: Muster der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der privaten Banken zwischen Kunde und Bank, Berlin, Stand 1.4.2002.

<sup>20</sup> Vgl. Mändle, E.: Raiffeisengrundsätze, in: Mändle, E./Swoboda, W. (Hrsg.), Genossenschaftslexikon, S. 537 ff., Wiesbaden 1992, S. 538.

<sup>21</sup> Geiger, H.: Banking: Kredit- und Einlagengeschäft, Kreditrisikomanagement I: Einzelgeschäftsbetrachtung, Skript zur Vorlesung im Wintersemester 2002/03 am Institut für schweizerisches Bankwesen der Universität Zürich, Zürich 2002, S. 5, Definition der Kreditrisikokosten UL.



erwarteten effektiven Verlusts über den bei Kreditvergabe kalkulierten Verlust minimieren. Eine Verpflichtung zur Gewährung von Überbrückungs- oder Sanierungskrediten aber auch anderen unterstützenden Maßnahmen besteht demnach nur, wenn die Bank keine zusätzlichen Wagnisse eingehen muss, die über die typischerweise bei einer Kreditgewährung an einen kreditwürdigen Genossen übernommenen Risiken hinausgehen<sup>22</sup>.

Der Sanierungsbeitrag kann in Erfüllung des Auftrags zur Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft des Genossen auch über die Beseitigung der Überschuldung bzw. Zahlungsunfähigkeit hinauszugehen, soweit dies für die Fortführung von dessen Erwerbstätigkeit notwendig ist, aber die Übernahme unternehmerischer Risiken gehört nicht zu den typischen Bankgeschäften und damit auch nicht zu den Aufgaben der Volks- und Raiffeisenbanken<sup>23</sup>. Aus dem Förderauftrag ergibt sich daher keine Verpflichtung zur Teilnahme an Kapitalerhöhungen oder Umwandlung von Kreditforderungen in Eigen- bzw. Genussrechtskapital<sup>24</sup>, sondern allenfalls eine zu Forderungsverzichten mit Besserungsschein<sup>25</sup>, Stundungen bzw. Aussetzungen fälliger Zins- und Tilgungsleistungen oder der Freigabe von Sicherheiten zur Erlangung zusätzlicher Kredite und allenfalls zur Gewährung von Überbrückungs- oder Sanierungskrediten.

Da der Staat in der jetzigen Corona-Krise über die KfW bis zu 90 % des Ausfallrisikos für Betriebsmittelkredite übernimmt und die dafür notwendigen Liquidität in unbeschränktem Umfang zur Verfügung stellt<sup>26</sup>, wird die Gewährung von Krediten an in Not befindliche Genossen über diese Programme abzuwickeln sein und nur höchst ausnahmsweise und allenfalls zur kurzfristigen Überbrückung von der Bank alleine erfolgen.

---

<sup>22</sup> Vgl. Timm, W.: Sanierung von Unternehmen, Eine Untersuchung zur Rechtslage zwischen Krise und Insolvenz, Bonn 1984, S. 572 ff., 577 m. w. N.; Hopt, K. J.: Rechtspflichten der Kreditinstitute zur Kreditversorgung, Kreditbelassung und Sanierung von Unternehmen, in: ZHR 143 (1979), S. 142 ff. m. w. N.

<sup>23</sup> Z. B. Volksbank Börde-Bernburg eG (Fn. 14), Volksbank Kirchheim-Nürtingen eG (Fn. 14), jeweils § 2 (2).

<sup>24</sup> Vgl. Lützenrath, C./Thiele, A. T.: Begleitung in der Krise – Finanzinstrumente zur Sanierung von Unternehmen, in: Kreditpraxis, Heft 4/2001, S. 21.

<sup>25</sup> Nur der Besserungsschein stellt die höchstmögliche Kreditrückführung sicher, und aufgrund der Berücksichtigung historischer Daten bei zukünftigen Kreditvergaben an andere Genossen auch, dass die von diesen zu entrichtenden Zinsen möglichst niedrig sind; vgl. auch Lützenrath, C./Thiele, A. T. (Fn. 36), S. 20.

<sup>26</sup> Kreditanstalt für Wiederaufbau, KfW-Unternehmerkredit (037-047); ERP-Gründerkredit-Universell, Frankfurt Stand 24.3.20, unter: <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>



## 2. Sicherung der wirtschaftlichen Existenz des Genossen

### i. Erhalt bzw. Wiederherstellung der Solvenz des Genossen

Der Förderauftrag umfasst, wie beschrieben, auch die langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der einzelnen Mitglieder. Eine Pflicht zum Erhalt oder der Wiederherstellung der Solvenz ist aber nur gegeben, wenn dies

- a) im Interesse des Schuldners ist,
- b) der dazu notwendige Aufwand ( $A_G$ ) nicht die Leistungs- und Förderfähigkeit der Bank gegenüber anderen Mitgliedern beeinträchtigt und
- c) die Art des Sanierungsbeitrags vom in der Satzung festgelegten Unternehmensgegenstand gedeckt ist.

Wohlstand maximierende Schuldner haben kein Interesse an Erhalt oder Wiederherstellung ihrer Solvenz, wenn sie unter Annahme der ganzen oder teilweisen Fortführung ihrer Tätigkeit und unter Berücksichtigung des möglichen Sanierungsbeitrags der Bank und des Staats überschuldet sind<sup>27</sup>. Sind die Schuldner natürliche Personen, gilt dies nur, wenn der Barwert des nach Liquidation des Schuldnervermögens, den Gläubigern unter Berücksichtigung einer etwaigen Restschuldbefreiung (§§ 286 ff. InsO) zustehenden Teils zukünftig erzielbarer Einnahmen geringer als die Überschuldung ist. In der jetzigen Krise werden viele kleinere Unternehmen und Selbständige zumindest bei Fortführung ihrer Tätigkeit in wenigen Wochen aufgrund der weiter anfallenden Fixkosten (Mieten, Personalkosten etc.) überschuldet sein<sup>28</sup>. Entscheidend für die Rechtfertigung von Sanierungsbeiträgen mit dem Förderauftrags wird demnach in vielen Fällen die tatsächlich erwartete Höhe staatlicher Zuschüsse<sup>29</sup> sein.

---

<sup>27</sup> Kapitalgesellschaften sind dann zur Stellung eines Insolvenzantrags verpflichtet.

<sup>28</sup> Vgl. dpa, Handelskammern warnen "Pleitewelle unvorstellbaren Ausmaßes" wegen Corona, Bonn 22.3.20, unter: [https://www.t-online.de/finanzen/boerse/news/id\\_87570212/coronavirus-warnung-vor-pleitewelle-unvorstellbaren-ausmasses-.html](https://www.t-online.de/finanzen/boerse/news/id_87570212/coronavirus-warnung-vor-pleitewelle-unvorstellbaren-ausmasses-.html)

<sup>29</sup> Vgl. Torsten, Hilfe in der Corona Krise, Corona-Hilfen und Zuschüsse für Selbständige, Freiberufler und Kleinunternehmer, 23.3.2020 unter: <https://www.gruenderlexikon.de/news/kurz-notiert/corona-hilfen-fuer-selbststaendige-freiberufler-und-kleinunternehmer-84233709>



Die Leistungs- und Förderfähigkeit der Bank gegenüber anderen Genossen wird durch das Mitwirken der Bank an Erhalt oder Wiederherstellung der Solvenz des Schuldners im Falle der Gewährung von zusätzlichen Betriebsmittelkrediten zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen über die KfW-Programme i.d.R. nicht wesentlich beeinträchtigt. Nur für etwaige andere Beiträge wie Forderungsverzichte, Stundungen oder die Freigabe von Sicherheiten bleibt zu prüfen, ob der erwartete Anteil am Fortführungserfolg des Schuldners abzüglich des von der Bank zu tragende

Aufwand ( $A_G$ ) das Kreditobligo oder den erwarteten Anteil am Liquidationserlös aus dem Schuldnervermögen zuzüglich den Erlösen aus der Verwertung externer Sicherheiten übersteigt. Dann wird die Leistungs- und Förderfähigkeit gegenüber anderen Genossen nicht beeinträchtigt.

Diese Bedingung wird tendenziell in Fällen schlecht oder unbesicherter Kredite und/oder einem funktionierenden erfolgreichen Geschäftsmodell des Schuldners, welches nur durch die aktuellen Auswirkungen der Corona-Krise gestört ist, erfüllt sein.

Die Stundung bzw. Aussetzung fälliger Forderungen verursacht der Bank angesichts der Niedrigzinspolitik und der staatlich zur Überwindung der Corona-Krise bereit gestellten Liquidität kaum Opportunitätskosten sondern allenfalls zusätzliche Kreditrisikokosten, soweit die während der Krise weiterhin anfallenden Ausgaben nicht gedeckt werden können und der Kapitalstamm des Unternehmens massiv verringert oder sogar komplett aufgebraucht wird.

Für Forderungsverzichte mit Besserungsschein ist der Aufwand hingegen eher schlecht abschätzbar, weil zwar die Höhe des Forderungsverzichts, nicht aber die der zukünftigen Einnahmen aus dem Besserungsschein feststeht.

## ii. Leistungsanspruch des Genossen

Jeder Genosse hat sicher den Anspruch, dass sich die Bank um die Beantragung der KfW-Programme kümmert und an den Genossen durchleitet, selbst wenn das finanziell für die Bank weniger interessant ist.

Einen Anspruch auf Übernahme des nicht durch die KfW gedeckten Ausfallrisikos in Höhe von 10 % des gewährten Kredits hat er allerdings nur, wenn er entsprechende Sicherheiten bspw. auch Bürgschaften von Angehörigen oder verbundenen Personen stellen kann oder bereits gestellte Sicherheiten nicht vollständig beansprucht sind.

Im Übrigen werden die für die Leistung von Sanierungsbeiträgen notwendigen Bedingungen nur schwer zu beweisen sein.



Ist das Mitglied allerdings eine natürliche Person ohne nennenswerten Vermögenswert, deren weitere erfolgreiche Berufs- bzw. Erwerbstätigkeit geordnete Vermögensverhältnisse (z. B. Rechtsanwalt, Steuerberater)<sup>30</sup> oder zumindest Zahlungsfähigkeit<sup>31</sup> voraussetzt, und verfügt die Bank über keine werthaltigen Sicherheiten (mehr), wird ein Anspruch auf Forderungsverzicht oder Stundung regelmäßig zu bejahen sein.

Etwaige Rückführungen der Kreditforderungen können nämlich nur aus zukünftigen Einnahmen des Schuldners erfolgen, weshalb die Fortführung der Berufs- bzw. Erwerbstätigkeit des Schuldners auch im Interesse der Bank ist. Verliert der Schuldner hingegen seine Erwerbsgrundlage, kann er den Einkommensverlust in den wenigsten Fällen durch eine andere, unselbstständige Tätigkeit kompensieren. Außerdem wird er wegen Überschuldung bzw. Zahlungsunfähigkeit Insolvenz anmelden und die Restschuldbefreiung (§§ 286 ff. InsO) beantragen. In den allermeisten Fällen erhalten Gläubiger nach Abzug der Verfahrenskosten keine Quote<sup>32</sup>.

Ein bedürftiges Mitglied hat Anspruch auf vorübergehende Aussetzung vereinbarter Tilgungsleistungen, wenn die Kreditrisikokosten nicht ansteigen. Diese steigen regelmäßig nicht an, wenn zu erwarten ist, dass sich die Leistungsfähigkeit des Schuldners nach der Corona-Krise wieder verbessert und keine Sicherheiten bestehen, von denen anzunehmen ist, dass die sie währenddessen an Wert verlieren.

Im Einzelfall können Zinsstundungen oder –verzichte beansprucht werden, wenn die damit verbundenen Kosten geringer sind als jene, die durch eine andernfalls notwendige außerordentliche Kündigung oder Nicht-Prolongation oder/und zwangsweisen Eintreibung von Forderungen nebst etwaiger damit verbundener Ausfälle zu erwarten sind.

---

<sup>30</sup> Rechtsanwalt gem. §§ 7 Nr. 9, 14 II Nr. 7 BRAO, Steuerberater gem. § 46 II Nr. 4 StBerG.

<sup>31</sup> Notwendige Voraussetzung für die meisten selbstständigen Erwerbstätigkeiten, da andernfalls die Gefahr besteht, dass sich der Schuldner wegen Eingehungsbetrug gem. § 246 StGB strafbar macht.

<sup>32</sup> Verband der Vereine Creditreform e. V.: Insolvenzen, Neugründungen, Löschungen – Jahr 2003, Eine Untersuchung der Creditreform Wirtschafts- und Konjunkturforschung, Neuss 2003, S. 21, Tab. 21.



### **3. Freigabe und Verwertung von Sicherheiten**

#### **i. Freigabe einer vom Kreditnehmer bestimmten Sicherheit**

In den Kreditverträgen wird regelmäßig vereinbart, dass nicht akzessorische Sicherheiten der Besicherung aller bestehenden Kreditforderungen dienen und nur dann freizugeben sind, wenn alle Forderungen erloschen sind oder der Wert aller Sicherheiten nicht nur vorübergehend die Kreditanspruchnahme übersteigt.<sup>33</sup> Allerdings ist den Banken unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Schuldners vorbehalten, welche Sicherheiten sie im Falle einer Übersicherung freigeben.<sup>34</sup> Aus der dem Förderauftrag immanenten Verpflichtung, allen Mitgliedern gleichen Zugang zu den Leistungen der Bank zu gewähren, ergibt sich anders als für andere Privatbanken, dass eine vom Kreditnehmenden Genossen bestimmte Sicherheit freizugeben ist, wenn der dann noch offene Kredit gegen Stellung der verbleibenden Sicherheiten anderen Mitgliedern mit gleicher Bonität gewährt werden würde.

#### **ii. Berücksichtigung der Belange von Schuldner und Sicherungsgeber bei der Verwertung**

Die Banken lassen sich regelmäßig das Recht zur Verwertung der ihnen gewährten Sicherheiten für den Fall einräumen, dass der Schuldner mit seinen Verpflichtungen aus dem Kreditengagement in Verzug gekommen ist.<sup>35</sup> Ausdrücklich verpflichten sie sich, bei der Verwertung auf die berechtigten Belange von Schuldner und Sicherungsgeber Rücksicht zu nehmen,<sup>36</sup> insbesondere sind sie verpflichtet, von Verwertungsmaßnahmen Abstand zu nehmen, wenn Sicherungsgeber oder Schuldner eine anderweitige konkrete Verwertungsmöglichkeit nachweisen, aus welcher der Bank unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Einnahmen und deren Unsicherheit mehr Nutzen erwächst.<sup>37</sup> Genossenschaftsbanken haben auch darüber hinaus ihr Verhalten an der bestmöglichen Förderung ihrer Mitglieder auszurichten und sind deshalb verpflichtet, grundsätzlich und unabhängig vom Vorliegen eines

---

<sup>33</sup> So z. B. BGH NJW 1998, 671 ff.; Bundesverband deutscher Banken e. V. (Fn. 26), Nr. 16 (2).

<sup>34</sup> BGH Az. IV ZR 227/01, Urteil vom 03.07.2002.

<sup>35</sup> Vgl. BGH NJW 1999, S. 3705.

<sup>36</sup> Vgl. Bundesverband deutscher Banken e. V. (Fn. 26), Nr. 17 (1).

<sup>37</sup> Vgl. BGH WM 1997, 1474, 1476.



konkreten Angebots die für das Mitglied günstigste Verwertungsalternative zu wählen, soweit ihnen dadurch kein Nachteil droht.

Ein Verzicht auf eine sofortige Verwertung kann insbesondere dann geboten sein, wenn das Sicherungsgut nur im Verbund mit anderen Faktoren des Sicherungsgebers zur Erzielung von Einnahmen dient und deshalb der zu erwartende Steigerungserlös markant niedriger als der Barwert des Beitrags des Sicherungsguts zum Fortführungserfolg des Genossen ist, oder die Sicherheit durch die Corona-Krise markant an Wert verloren hat und damit zu rechnen ist, dass der Wert nach Beendigung der Krise wieder höher sein wird.

### III. Fazit

Aus der Verpflichtung zur aktiven Förderung jedes Mitglieds und dem damit korrespondierenden Förderanspruch des einzelnen Mitglieds ergeben sich für Volks- und Raiffeisenbanken auch konkrete Verhaltenspflichten in der Corona-Krise.

Da der Staat in der jetzigen Corona-Krise über die KfW bis zu 90 % des Ausfallrisikos für Betriebsmittelkredite übernimmt und die dafür notwendigen Liquidität in unbeschränktem Umfang zur Verfügung stellt<sup>38</sup>, wird die Gewährung von Krediten an in Not befindliche Genossen über diese Programme abzuwickeln sein und die Genossenschaftsbanken sind zur Mitwirkung gegenüber ihren Mitgliedern verpflichtet. Einen Anspruch auf Übernahme des nicht durch die KfW gedeckten Ausfallrisikos in Höhe von 10 % des gewährten Kredits hat der Genosse allerdings nur, wenn er entsprechende Sicherheiten bspw. auch Bürgschaften von Angehörigen oder verbundenen Personen stellen kann oder bereits gestellte Sicherheiten nicht vollumfänglich beansprucht sind.

Stundungen oder/und vorübergehende Aussetzungen von Tilgungsleistungen sind regelmäßig zu gewähren, wenn zu erwarten ist, dass sich die Leistungsfähigkeit des Schuldners nach der Corona-Krise wieder verbessert und keine Sicherheiten bestehen, von denen anzunehmen ist, dass die sie währenddessen an Wert verlieren.

Forderungsverzichte kommen eigentlich nur in Betracht, wenn es sich um schlecht oder unbesicherter Kredite handelt und/oder der Schuldner über ein funktionierendes erfolgreiches Geschäftsmodell verfügt, welches nur durch die aktuellen Auswirkungen der Corona-Krise gestört ist.

---

<sup>38</sup> Kreditanstalt für Wiederaufbau, KfW-Unternehmerkredit (037-047); ERP-Gründerkredit-Universell, Frankfurt Stand 24.3.20, unter: <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>



Ein Verzicht auf die Verwertung von Sicherheiten während der Corona-Krise ist geboten, wenn das Sicherungsgut nur im Verbund mit anderen Faktoren des Sicherungsgebers zur Erzielung von Einnahmen dient und deshalb der zu erwartende Verwertungserlös markant niedriger als der Barwert des Beitrags des Sicherungsguts zum Fortführungserfolg des Genossen ist, oder die Sicherheit durch die Corona-Krise markant an Wert verloren hat und damit zu rechnen ist, dass der Wert nach Beendigung der Krise wieder höher sein wird.

Dieser Beitrag ist urheberrechtlich geschützt und wurde der igenos Schriftenreihe Genossenschaftsrecht: *Problemkreditbetreuung Besonderheiten für Genossenschaftsbanken und Sparkassen*

Auflage 2 / April 2020 ISBN 978-3-947355-32-7 entnommen.

Wir danken Autor und Verlag für die genossenschaftliche Solidarität.

igenos e.V. Interessenvertretung  
der Genossenschaftsmitglieder  
Kirchstraße 26 56859 Bullay

GenoNachrichten

Wir erklären wie  
einfach Genossenschaft  
funktioniert

www.genonachrichten.de

Nutzen Sie auch die [Suchfunktion der Genonachrichten!](#)